

STATUTEN

vom 11. Mai 2012

A Präambel

Auf Einladung des Ende Oktober 1987 verstorbenen Adolf Hochuli, Städtischer Liegenschafts-Verwalter St Gallen, wurde am 03. Dez. 1949 im Rest. „Braustube Hürlimann“ in Zürich die erste Zusammenkunft der kantonalen und städtischen Liegenschaftsverwalter durchgeführt.

An dieser Zusammenkunft wurde die Gründung einer Interessengemeinschaft beschlossen und bis heute auf die Änderung dieser Rechtsform verzichtet.

B Bezeichnung

Art. 1

Unter dem Namen „Vereinigung staatlicher und kommunaler Leiter Immobilien (VSLI)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

C Ziele

Art. 2

Der Verein hat folgende Ziele:

- a. Gedankenaustausch zu beruflichen, fachtechnischen/politischen Fragen, so wie organisatorischen und rechtlichen Strukturen.
- b. Organisation von Kursen und Informationstagungen zu aktuellen Fragen betreffend den Berufsstand.
- c. Zusammenkünfte der Mitglieder, um die Beziehungen unter sich zu erhalten Und weiter zu entwickeln.

P.S.: Wo in den vorliegenden Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personen- und Funktionsbezeichnungen die männlichen Formen verwendet werden, gelten diese selbstverständlich auch für weibliche Personen.

D Mitglieder

Art. 3

Mitglieder des Vereines können werden:

- a. Nach den zuständigen Behörden gewählte Verantwortliche für Immobilien der Schweiz. Eidgenossenschaft, inkl. deren Neben- und Regiebetriebe (z.B. die Schweizerische Post), der Kantone, sowie der Einwohner- und Burgergemeinden,
- b. Ausgewählte Persönlichkeiten, welche aufgrund ihrer Tätigkeit eine besondere Beziehung zu unserem Verein haben,
- c. Mitglieder gemäss lit. a hievov, welche infolge Pensionierung die bisherige Tätigkeit aufgeben.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

Art. 4

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein auszeichneten.

Art. 5

Die Mitglieder können ihren Austritt auf schriftlichem Wege an den Präsidenten oder an ein anderes Mitglied des Vorstandes, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres erklären.

Art. 6

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

E Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand, bestehend aus Präsident, Sekretär und Kassier
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. der Tagesorganisator

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie verfügt über folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung der Tagesordnung
- b. Wahl der Stimmezähler
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d. Mutationen
- e. Genehmigung der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- f. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder + der Rechnungsrevisoren
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Festlegung eines allfälligen Jahresbeitrages; Budget
- i. Statuten Änderungen und Anträge
- k. Auflösung des Vereines gemäss Art. 17
- l. Datum der nächsten Mitgliederversammlung
- m. Verschiedenes

Art. 9

- a. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Einladungen und Tagungsort müssen mindestens drei Wochen vor dem Datum der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein.
 - b. Bei den Mitgliederversammlungen und allen anderen Versammlungen oder den Organen des Vereines gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, auch für Wahlen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für Statuten Änderungen sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.
-

Art. 10

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Sekretär
- ev. 1 bis 3 Mitgliedern

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Alle sind wieder wählbar.

Die Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Vorschläge für die Aufnahme neuer Mitglieder durch die Versammlung
- Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
- Vorschläge für die Wahl der Rechnungsrevisoren durch die Versammlung
- Die Führung des Vereins.

Art. 11

Der Obmann vertritt die Vereinigung nach aussen, führt die Mitgliederliste, macht neue Funktionsträger auf die Vereinigung aufmerksam, präsidiert die Mitgliederversammlung und unterstützt den, resp. die Tagungsorganisatoren. Er organisiert gegebenenfalls Weitere Fach Tagungen.

Art. 12

Der Kassier führt die Vereinskasse. Er sorgt für die Revision durch die Rechnungsrevisoren und berichtet an der jährlichen Mitgliederversammlung.

Art. 13

Ein von der Versammlung gewählter Tagungsorganisator bestimmt nach Rücksprache mit dem Präsidenten die Themen der Fach Tagung, das Rahmenprogramm, die finanzielle Beteiligung der Teilnehmer und sorgt für die rechtzeitige Einladung der Mitglieder.

F Finanzen

Art. 14

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 250.-.

Der Mitgliederbeitrag für Pensionierte beträgt CHF 30.-.

Weitere Einnahmen des Vereins sind:

- a. freiwillige Beiträge und Spenden
- b. Beiträge Dritter an die Mitgliederversammlung und Tagungskosten
- c. Vom Tagungsorganisator ermittelte Tagungskosten zulasten der Tagungsteilnehmer.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

G Schlussbestimmungen

Art. 16

1. Die Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Im Falle einer Auflösung übernimmt der Vorstand die Aufgabe des Liquidators. Die verbleibenden Finanzmittel werden der Heilsarmee oder einen anderen gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2012 in Aarau verabschiedet und genehmigt.
